

# Sermannstädter Zeitung

vereinigt mit dem

# Siebenbürger Boten.

Erscheint mit Ausnahme des Sonntags täglich, kostet für das halbe Jahr 5 fl., das Vierteljahr 2 fl. 50 kr., den Monat 85 kr.

Mit Postversendung halbjährig 7 fl. 50 kr., vierteljährig 3 fl. 80 kr. öst. Währ.

Redakteur:  
Heinrich Schmidt.

Nro. 207.

Sermannstadt, Dienstag am 1. September.

1863.

## Einladung zur Pränumeration für die Monate September, October und November.

Pränumerations-Preis:

In loco: 2 fl. 50 kr. ö. W. Mit Postzusendung für Auswärtige: 3 fl. 80 kr. ö. W.

Die Abonnements-Beträge werden franco an den Verleger Th. Steinhausen, oder durch nachstehende Geschäftsfreunde erbeten: in Mediasch bei Herrn Jch. Hedrich; in Schäßburg bei Herrn C. J. Habersang, Buchhändler; in Szegheneu bei Herrn G. Kinn, Kaufmann; in Broos und Mühlbach bei Herrn J. F. Leonhard, Kaufmann.

Neu eintretende Pränumeranten können die so eben erschienenen Verhandlungen des siebenbürgischen Landtages (Sitzungsberichte vom 15. Juli bis 24. August 1863) um 50 kr. in loco und 60 kr. mit Francopostzusendung beziehen.

Sermannstadt, am 1. September 1863.

Verlag und Redaction

der „Sermannstädter Zeitung“ vereinigt mit dem „Siebenbürger Boten.“

## Aemtlisches.

Zahl 15363/2976, 1863.

### Kundmachung.

Die k. k. siebenbürgische Finanz-Landes-Direction hat den Cassa-officialen Johann Jatecki und den Cassa-Assistenten Carl Jaczko zu provisorischen Officialen der Grundentlastungsfonds-Cassa in Sermannstadt und den provisorischen Cassa-Official Ludwig Gregor zum Landes-Cassa-Official in definitiver Eigenschaft ernannt.

Sermannstadt, am 14. August 1863.

Von der k. k. Finanz-Landes-Direction für Siebenbürgen.

## Siebenbürgischer Landtag.

Sitzung vom 29. August 1863.

Das Protocoll der vorigen Sitzung wird in den drei Landessprachen vorgelesen und richtig gestellt.

Franz Freyler v. Reichenstein legt das Gelöbniß ab.

Es beginnt die Fortsetzung der Generaldebatte über die erste k. Proposition.

Valomiri Johann bemerkt, es könnte scheinen, daß er mit seinen Nationengenossen nicht einverstanden sei. Ein kleiner Unterschied bestehe nur bezüglich des Weges zum gemeinschaftlichen Ziele. Es finde sich eine große Schwierigkeit bezüglich der Inariculturalung in der k. Proposition; sie liege in dem Worte „Gleichberechtigung“. Einige verstehen darunter die politische Gleichberechtigung nach der alten Constitution Siebenbürgens: die Gleichberechtigung der eingebornen Nationalitäten Siebenbürgens. Die Regierung verstehe darunter die unterworfene Gleichberechtigung. Der Ausschuss gründet seinen Antrag auf die alte Constitution Siebenbürgens. Der Redner sagt: das alte constitutionelle Gebäude Siebenbürgens ist nicht wieder hergestellt, sondern nur das Material besteht. Mit dem 20. October 1860 wurde nicht die alte Constitution, sondern nur die legislative Autonomie Siebenbürgens wieder hergestellt. Wir können nicht das System der drei Nationen und vier Religionen, nicht die alte Verfassung als wieder hergestellt betrachten; denn sonst müßten wir auch die übrigen alten Gesetze als hergestellt betrachten. Nach diesen hat die deutsche und die romanische Sprache keine Rechte. Er mache bloß die Sprache zum charakteristischen Kennzeichen der Nation. — Alle Söhne des Vaterlandes sollen politische Rechte genießen. Redner ist nicht der Ansicht des Ausschusses; weicht sich mehr der Regierungsvorlage zu; behält sich die Stellung von Anträgen bei der Specialdebatte vor.

(Der Redner wird von häufigem Beifall aus dem Centrum (Sachsen) begleitet; von der linken Seite (Romanen) ertönen zahlreiche „reus“ (Zeichen der Mißbilligung).)

Baron Bedeus: Der hohe Ernst, mit welchem die hervorragendsten Männer dieser Versammlung die Beratung über die erste Gesetzesvorlage eröffnet haben, zeugt für die bedeutungsvolle Wichtigkeit der Frage, an deren Lösung wir uns zu betheiligen haben.

Es ist eine Idee der Neuzeit, welche wir zur practischen Anwendung bringen sollen, um das Land zu beruhigen, um seine Bewohner zu befriedigen. Nachdem schon viel darüber gesprochen worden, wie diese neue Idee im Sinne des altsevenbürgischen Staatsrechtes aufzufassen wäre, will ich mir erlauben, den Gegenstand der Beratung auch im Geiste der neuen Institutionen zu beleuchten.

Die Gleichberechtigung der Nationalitäten ist in Oesterreich seit dem kaiserlichen Manifeste vom 2. December 1848 eine unabweisliche Grundsatz. Als feststehender Grundsatz gilt daher für uns, was Se. Majestät bei Gelegenheit der Thronbesteigung als Ziel und Erwartung ausgesprochen hat:

„Auf den Grundlagen der wahren Freiheit, auf den Grundlagen der Gleichberechtigung aller Völker des Reichs, und der Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetze, sowie der Theilnahme der Volksvertreter an der Gesetzgebung wird das Vaterland neu erstehen, in alter Größe, aber in verjüngter Kraft, ein unerschütterlicher Bau in den Stürmen der Zeit, ein geräumiges Wohnhaus für die Stämme verschiedener Zunge, welche unter dem Scepter Unserer Ahnen ein brüderliches Band seit Jahrhunderten umfassen hält.“

Die nationale Gleichberechtigung ist diesem h. Ausspruche gemäß ein

Bestandtheil der neuen Institutionen, ein Bestandtheil der neuen constitutionellen Freiheit.

Das System der schroffen Centralisation ist gefallen. Der nationalen Centralisation in Ungarn ist der Bürgerkrieg entgegengetreten; die bürocratische Centralisation, verurtheilt von der Stimme der öffentlichen Meinung, ist dem constitutionellen System gewichen. Alle Völker und Länder des Reichs sind nun zur Theilnahme an dem Verfassungsbaue berufen. Es gilt nicht mehr, Alles im Staate zu nivelliren und in Atome aufzulösen, welche nur die allmächtige Staatsgewalt zusammenhält; — nein, alle lebensfähigen Glieder, alle berechtigten Christen sollen mit schonender Sorge geachtet und zu einem organischen Ganzen verbunden werden.

Auch die Nationalitäten Oesterreichs sind solche lebensfähige Christen, welche ihre Anerkennung im Staate zu fordern berechtigt sind.

Nur im nationalen Verbände wird das Gefühl der Nationalität sich immer neu beleben und stärken. Nur im Zusammenleben und Zusammenwirken ihrer Glieder verkörpert sich die Nationalität. Wo eine organische Verbindung der Theile mangelt, kann ein Gesammleben sich nicht entwickeln.

Es ist daher ein natürlicher Wunsch, ein berechtigtes Verlangen, wenn die romanische Nation in Siebenbürgen als solche staatsrechtlich anerkannt zu werden begehrt.

Daß dies geschehe, ist, wie der Berichterstatter des Ausschusses in bereiteter Weise dargelegt hat, ein Act der Gerechtigkeit. Es entspricht dies auch dem großen Grundsatz unseres neustaatlichen Lebens.

Das k. Diplom vom 20. October 1860, welches wir als den Grundstein unseres neuen Verfassungslebens verehren, beruht die Völker des Reichs zur Theilnahme an der Gesetzgebung und Verwaltung. Das Princip der Selbstverwaltung ist daher ein wesentliches Moment des neuen staatlichen Organismus. Dies Princip sichert die Autonomie der Länder, wohnt in der gleichen Weise auch den Kreisen, Bezirken und Gemeinden die freie Bewegung und führt in seiner Ausführung zur Befriedigung der nationalen Ansprüche, zur Ausgleichung der nationalen Interessen.

Dies finden wir deutlich ausgesprochen in dem officiellen Leitartikel der Wiener-Zeitung über die Staatsgrundgesetze vom 26. Februar 1861 in folgendem Satze:

„Bei dem Umfange, daß es viele österreichische Länder gibt, in welchen irgend eine nationale Minorität einer nationalen Majorität gegenüber steht, ist es unerlässlich, daß die Selbstverwaltung stufenweise bis zu je neuen Territorien herabsteige, in denen die ethnographischen Verhältnisse homogen sind; denn für die Kreis- oder Bezirks- und für die Ortsgemeinde ist die übertriebene Centralisation aller Geschäfte im Mittelpunkte des Landes ebenso heengend, wie es die übertriebene Centralisation im Mittelpunkte des Reichs für die einzelnen Länder ist.“

Wenn der Begriff der Nationen künftig in Siebenbürgen noch eine staatsrechtliche Bedeutung haben soll, so kann er sich nur auf das Princip der Selbstverwaltung stützen und in dem nationalen Gebiete Raum zu seiner Verwirklichung suchen.

Eine Rückkehr zu dem System der ständischen Nationen mit ihrer bevorrechteten Ausschussstellung, mit ihrer ausschließlichen Theilnahme an Gesetzgebung und Landesverwaltung wäre unmöglich, ohne Verletzung der großen Principien der allen Staatsbürgern ohne Unterschied der Religion und Nationalität gewährten Rechtsgleichheit, der allen Völkern eingeräumten Theilnahme an Gesetzgebung und Verwaltung, der von Stand und Geburt unabhängigen Aemterfähigkeit aller Bewohner des Landes.

Diese Grundgrundsätze sind es, die wir einmüthig als unschätzbare Grundsatzgrundsätze begrüßen. Sie sind die reife Frucht des Jahrhunderts; sie sind gehelligt durch Kaiserwort.

Sollen unsere Arbeiten von einem glücklichen Erfolge gekrönt werden, so dürfen wir uns dem Verhängniß der Zeit nicht verschließen und den Geist der für uns Alle gleich bindenden Verfassungsgrundsätze von uns abweisen.

Die Regierungsvorlage steht nun mit den Principien des neuen staatlichen Lebens in vollem Einklange; sie enthält so viel, als von Seiten der romanischen Nation in ihren a. h. Drets unterbreiteten Vorstellungen erbeten worden ist. Ich halte mich demnach davon überzeugt, daß diese Vorlage in ihrem Grundzuge die Bewilligung des h. Hauses finden werde.

Kanniker: Herr Präsident! Hohes Haus! Alle Redner, die vor mir gesprochen, haben den Gegenstand, um den es sich handelt, von der Höhe seiner Bedeutung aufgefaßt, das Gewicht der Sache erkannt und, wie der letzte Sprecher, auch die Tragweite erwiesen, nach welcher das Ergebniß der Verhandlung, je nachdem es ausfällt, um einen merklichen Schritt vorwärts — oder auch rückwärts führen wird. Wir können darum die Frage, die auf der Tagesordnung steht, nicht ernst genug betrachten. Wer sie einfach nehmen und kurzweg erledigen wollte, könnte leicht der Vermuthung Raum geben, als ob er, wenn er es auch wirklich nicht so meint, unter der Eile seiner Zustimmung nach der einen oder der andern Seite hin vielleicht einen Hintergedanken verberge. Wir alle, meine Herren, wollen ein ehrliches, ein klares Geß, nicht ein Material für die Anwendung spitzfindiger Auslegungskünste (Bravo); darum stehen uns (und unter „uns“ begreife ich alle Mitglieder des Hauses) solche Gedanken fern; darum reden wir frei und offen und was wir sprechen, sei das Dictat unserer Ueberzeugung, welches für einen Abgeordneten des Volkes die einzige Richtschnur seines Verhaltens ist. Wir sprechen ohne Rücksicht darauf, ob das, was gesagt wird, sei es nach Oben oder nach Unten hin, auf der Regierungsbank oder sonst im Saale selbst gefalle oder nicht. (Bravo.)

Ich bin hier nur meiner Stellung als Abgeordneter des Volkes mir bewußt und freue mich, diese Stellung auch mit der vollsten Freiheit einnehmen und behaupten zu können.

Hohes Verammlung! Unter dem Walten eines völkerveröhnenden Geistes, der da ist der Genius der Freiheit und der Humanität, soll in diesem Saale, in diesem heiligen Saale der Gesetzgebung, ein Act der Gerechtigkeit sich vollziehen an einem mit reichen Naturanlagen ausgestatteten Volksstamme, welcher mit den andern Völkern des Landes lange Jahrhunderte hindurch Leid und Freud, aber nicht das gleiche Recht, und auch Freud und Leid meist so nur getheilt hat, daß von dem Guten zu wenig, von dem Schlimmen mitunter zu viel ihm zugefallen war. (Bravo auf der Linken). Wohl haben Einzelne selbst bis zu glänzender Höhe an Würde, Rang, Vermögen

und Macht, sich emporgehoben; wenn aber auch einzelne Häupter stolzer Adelsfamilien im Lande, wie es ohnkräftig in einer Comitätsversammlung geschehen ist, einmal unter dem Mahnrufe der Zeit, sich an ihre Pflichten erinnern, an ihre romanische Mutter erinnern, so ist das doch lange kein helfender Trost, keine Entschädigung für das Volk, dem im Laufe der Zeiten so mancher seiner besten Söhne unrettbar geworden, weil er, um die Rechte des Adels zu genießen, mit Verleugnung des eigenen Blutes an eine andere Nation sich anschließen mußte. (Lebhafter Beifall.)

Es ist anders geworden; es ist so gekommen, wie es bei der gewaltigen Spannung der Verhältnisse, welche die Dinge auf die Spitze trieb, anders nicht kommen konnte, wie es auch anders niemals kommen wird, wenn ein Volk weniger von der Gerechtigkeit, Duldung und Humanität und mehr von der Eigenliebe und von der Sucht nach Herrschaft sich leiten läßt.

Eine neue Zeit soll das Unrecht der alten Zeiten gut machen; und wir, die wir selbst unverschuldet sind, sollen eine Schuld abtragen, die wir überkommen haben als einen ererbten Verstand.

Ein ehrenwerther Redner ungarischen Namens (Graf Vécsey) hat freudig seine Hand zu dieser Arbeit geboten und als Vorherr des mit der Begutachtung der Regierungsvorlage betrauten Ausschusses auch bereits wirksam dazu beigetragen.

Auch wir, meine Herren, die wir deutsches Blut in unseren Adern fließen fühlen, die wir einem Volke angehören, das noch niemals im Angriff auf andere Nationen eine Eroberung gemacht, wohl aber Renegaten genug bis auf die neueste Zeit aufzuweisen hat, die, man blide nur auf das Nachbarland, ihren christlichen deutschen Namen um ein Linsengeride dahin opfern; wir, die einer Kirche angehören, welche weder durch canonische noch durch uncanonische Mittel die Anzahl ihrer Gläubigen zu vermehren sucht, die überhaupt kein Verdienst darin findet, Propheten zu machen, — auch wir freuen uns aufrichtig, mitzuwirken an dem großen Friedenswerke, welches auf der Grundlage der vollsten Gleichberechtigung die Nationen des Landes versöhnen, sie brüderlich wieder vereinigen soll. (Lebhafter Beifall.)

Gleiches Recht für Alle und Jedem das Seine! Das ist ein Grundsatz, der heute nicht bloß Bedacht, sondern volle thatsächliche Erfüllung verlangt.

Es war darum ein Act erleuchteter Weisheit, daß Oesterreich gerade jetzt wieder so hoch geehrtet Monarch, unser Kaiser und Herr, die Anerkennung der romanischen Nation und die staatsrechtliche Aufnahme der beiden Kirchen, zu welchen die Angehörigen dieser Nation sich bekennen, in die erste Reihe der Aufgaben für den gegenwärtigen Landtag zu setzen geruht hat.

Von diesem Standpunkte aus kann man, das Wesen der Sache im Auge, nicht anders als ganz entschieden für die Vorlage der Regierung sich erklären. (Bravo.)

Was aber die Form und die Art und Weise der Ausführung anbelangt, drängen sich gleichwohl Bemerkungen auf, welche sowohl bei der Vorlage der Regierung, als auch bei der, hinter ihr an freisinniger Auffassung weit zurück stehenden, Arbeit des Ausschusses die Aufnahme von Verbesserungen wünschenswerth erscheinen lassen.

Vergleichen wir vom Gesichtspunkte dieser sich uns aufdringenden Bemerkungen die Vorlage der Regierung und die Vorlage des Ausschusses. In der Regierungsvorlage erscheint der politische Begriff der Nation und der ethnographische der Nationalität nicht streng genug geschieden; eben so ist die Sache der Kirche von der Sache der Nation nicht streng genug auseinander gehalten. Der Ausschuss hat nun aber diesen Fehler nicht nur nicht verbessert, er hat ihn verschlimmert, verschlimmert insbesondere dadurch, daß er den Grundsatz „gleiches Recht für Alle und Jedem das Seine“ in die Grenzen von vier Nationen und sechs Kirchen gestellt und der politischen Freiheit der Staatsbürger, deren Rechte überall in den weiten Ländern Oesterreichs gesetzlich längst schon verbürgt sind, nicht hinlänglich Rechnung getragen hat. Dieser Schatten der Ausschussarbeit ist ganz dazu geeignet, die Vorlage der Regierung erst recht in das hellste Licht zu stellen. (Bravo.)

Auch die Scheidung und Trennung zwischen Nationen und Kirchen ist in dem Berichte des Ausschusses wie in der Vorlage der Regierung nicht festgehalten worden.

Betrachten wir die Sache etwas näher.

Nation und Religion, Volksstamm und Kirche sind ganz verschiedene Begriffe mit wesentlich verschiedenen Merkmalen. Die Nation hat ihre natürlichen und oft ihre noch viel engeren staatlichen Grenzen; sie schließt nach der Gleichheit der Sprache und des Volksgesetzes sich ab; sie hat ihr eigenes, besonderes Interesse; sie ist egoistisch. Die Religion, ich meine das Christenthum, reicht so weit als Menschen und Völker reichen; sie schließt nicht nach Nationen und Sprachgrenzen sich ab, sie schließt sich vielmehr auf für Alle, die Gott nach seinem Ebenbilde geschaffen hat; sie hat kein anderes Interesse, als das allgemeinste und höchste, welches es überhaupt auf Erden zu vertreten gibt; sie ist die Weltreligion.

Die Nation steht im Staate und ist in vielfachen Beziehungen, denen sie sich nicht entwinden kann, ihm unterworfen, von dem Organismus des Staatswesens abhängig. Die Kirche steht auch im Staate und sie soll auch nicht über den Staat sich erheben oder den Staat ihren Zwecken dienbar machen wollen; aber sie muß, um ihre Aufgabe und ihre göttliche Mission erfüllen zu können, im Staate eine freie, selbstständige und unabhängige Stellung einnehmen; eine solche Stellung haben die Kirchen in unserem Vaterlande Siebenbürgen, Dank den herrlichen Gesetzen der Vorzeit, auch längst schon eingenommen.

Eben darum, meine Herren, fürten wir auch, wenn wir die Gesetzbücher unseres Landes aufschlagen, deren glänzende Blätter eben jene sind, auf welchen von den Kirchen und Religionen gesprochen wird, die Religion und ihre Angelegenheit immer besonders, für sich allein, behandelt; sie hat in den Approbaten und Compilaten ihren eigenen und zwar den ersten Platz, wie er ihr gebührt und aus diesem Grunde hatte auch, als Siebenbürgen unter den Schutz der österr. Herrschaft sich begab, das Leopoldinische Diplom mit der Versicherung von der Freiheit der Religionen begonnen.

In voller Uebereinstimmung mit der Bemerkung und dem Wunsche, wie ihn bereits der ehrenwerthe Herr Abgeordnete von Szellöse (Bischop

Inserate aller Art werden in der „Steinhausen'schen Buchhandlung“ angenommen, für Deutschland besorgt die Herren Haagenstein & Vogler in Hamburg - Altona und Frankfurt a. M., und Annoncen-Bureau v. Algen & Fort in Leipzig.

Das einmalige Einrücken einer einpaatigen Garmondzeile kostet 7 kr., das 2. Mal 6 kr., das 3. Mal 5 kr. 6. W. erect der Stempelgebühr 30 kr.

Eigentümer u. Verleger:  
Th. Steinhausen.

wegen Sicherstellung der Materialen, so wie über 1863 bis letzten für Bau-Verwaltungs- u. f. Militär-Stationen, zeitgemäß in den ange-

über seine Zulässigkeit

ne Badium der Com-

gegen aber den

achtigt werden.

er Erfüllungs-Cautio-

n und Buchstaben ge-

Ersther sich zu unter-

beffen eigenhändiger

mehrere Prozente auf-

tiger.

iger Arbeitsleistungen,

n Amtsstunden in der

eren aber zu Disfrig

sen festgesetzt:

Zu erledigenes

Badium in Gul-

den

33.

tei-

4

33.

rei-

den vermehrte

berlosung

000 Mark,

gezogen werden,

g der freien Stadt

1000 Mark,

2 fl. 50 kr. ö. W.

2 fl. 50 kr. ö. W.

2 fl. 50 kr. ö. W.

2 fl. 50 kr. ö. W.

2 fl. 50 kr. ö. W.

2 fl. 50 kr. ö. W.

2 fl. 50 kr. ö. W.

2 fl. 50 kr. ö. W.

2 fl. 50 kr. ö. W.

2 fl. 50 kr. ö. W.

2 fl. 50 kr. ö. W.

2 fl. 50 kr. ö. W.

2 fl. 50 kr. ö. W.

2 fl. 50 kr. ö. W.

2 fl. 50 kr. ö. W.

2 fl. 50 kr. ö. W.

2 fl. 50 kr. ö. W.

2 fl. 50 kr. ö. W.

2 fl. 50 kr. ö. W.

2 fl. 50 kr. ö. W.

2 fl. 50 kr. ö. W.

2 fl. 50 kr. ö. W.

2 fl. 50 kr. ö. W.

2 fl. 50 kr. ö. W.

Baron Haguna) gestern ausgesprochen hat, würde ich daher, auch aus Achtung vor der Wissenschaft, welche die Begriffe „Nation“ und „Kirche“ scheidet, es angezeigt finden, die Vorlage der hohen Regierung in zwei Gesetze zu theilen: in ein Gesetz über die staatsrechtliche Anerkennung der römisch-katholischen Nation und ihrer Gleichberechtigung mit den übrigen Nationen des Landes und in ein Gesetz über die staatsrechtliche Anerkennung der griechisch-orientalischen und der griechisch-katholischen Kirche und ihrer Gleichberechtigung mit den übrigen Kirchen des Landes.

Es wäre wohl immerhin möglich, daß die Regierung hierin eine Auforderung sehen könnte, ihre Vorlage selbst etwas zurück zu ziehen oder theilweise zu ändern. In diesem Falle würde uns aber immer noch der Ausweg zu einem Vermittlungsantrage übrig bleiben; denn es läßt sich befreuen, warum die Regierung, über diese, ihr gewiß auch klar gewesene Bemerkung hinüberblickend, das Ganze in Ein Gesetz zusammen gefaßt hat; sie wollte, meiner Ansicht nach, das Mißtrauen an der Buzgel fassen, sie wollte die vielfach ausgesprochenen Wünsche, die lang genährten Hoffnungen unseres Brudervolkes, der Rumänen, so schnell als möglich befriedigen. In dem Falle also, daß durch einen solchen Antrag die Forderung dieses Gesetzes möglicherweise verzögert werden könnte, würde ich mich bereit finden, den Antrag auf Theilung der Regierungsvorlage in zwei Gesetzesentwürfe aus dem Grunde zurück zu ziehen, weil keiner von uns die Schuld einer Verzögerung in der Befriedigung der berechtigten Wünsche der Rumänen auf nur einen Augenblick auf sich nehmen will (Rufe: So ist es).

Dies voraussetzend erlaube ich mir demnach den Antrag auf zwei Gesetzesentwürfe vorzulegen und werde mir die weitere Begründung für die Specialdebatte vorbehalten.

**Gesetzesentwurf**

betreffend die staatsrechtliche Anerkennung der griechisch-orientalischen und der griechisch-katholischen Kirche und ihrer Gleichberechtigung mit den andern staatsrechtlich anerkannten Kirchen in Siebenbürgen.

§. 1. Die griechisch-orientalische und die griechisch-katholische Kirche im Großfürstenthum Siebenbürgen werden gesetzlich anerkannt und als solche gleich den übrigen gesetzlich anerkannten Kirchen des Landes auch staatsrechtlich aufgenommen.

§. 2. Die griechisch-orientalische und die griechisch-katholische Kirche haben die gleiche selbständige Rechtsstellung im Staate und die gleiche Freiheit der Selbstbestimmung in ihren inneren Angelegenheiten, welche die übrigen gesetzlich anerkannten und staatsrechtlich aufgenommenen Kirchen des Landes, nämlich die römisch-katholische Kirche, die evangelische Kirche des Augsburgischen Bekenntnisses, die evangelische Kirche des Helvetischen Bekenntnisses und die unitarische Kirche auf Grund der volle Glaubens- und Gewissensfreiheit verhängenden Landesgesetze behaupten.

Alle diese Kirchen sind somit berechtigt, vorbehaltlich des durch die Gesetze des Großfürstenthums Siebenbürgen bestimmten, verfassungsmäßig auszuübenden Obergewaltrechtes der Krone, ihre kirchlichen und Schulangelegenheiten, wie auch ihre Stiftungen, Fonds und Anstalten, unabhängig von jedweder Einflüsse irgend einer andern Kirche, selbstständig zu ordnen, zu verwalten und zu leiten.

Die Ausübung politischer Rechte ist von jedem Religionsbekenntnisse unabhängig.

§. 3. Alle Bestimmungen widerstehenden Landesgesetze, Rescripte, Decrete, Ministerialerlasse, Verordnungen und sonstigen Verwaltungsnormen sind aufgehoben und außer Kraft gesetzt.

§. 4. Die verbindende Kraft dieses Gesetzes tritt ohne Verzug in Wirksamkeit.

**Gesetzesentwurf**

betreffend die staatsrechtliche Anerkennung der römischen Nation und ihrer Gleichberechtigung mit den andern staatsrechtlich anerkannten Nationen in Siebenbürgen.

§. 1. Die römische Nation wird im Sinne der früheren, unter Vorbehalt der in den kaiserlichen Diplomen vom 20. October 1860 und vom 26. Februar 1861 gegebenen Bestimmungen wiederhergestellt, Verfassung des Großfürstenthums Siebenbürgen gesetzlich anerkannt und als solche, gleich den übrigen gesetzlich anerkannten Nationen des Landes auch staatsrechtlich aufgenommen.

§. 2. Die vier gesetzlich anerkannten und staatsrechtlich aufgenommenen Nationen des Landes, nämlich die Nation der Ungarn, der Szekler, der Sachsen und der Rumänen sind einander gegenüber vollkommen gleichberechtigt und haben als solche die gleichen politischen Rechte.

Die Gleichheit aller Bewohner des Landes vor dem Gesetze und die von Stand und Geburt unabhängige Aemterfähigkeit bleiben unangetastet aufrecht und erleiden durch die Gleichberechtigung der vier staatsrechtlich anerkannten Nationen keine Beschränkung.

§. 3. In das Wappen des Großfürstenthums Siebenbürgen wird ein eigenes Sinnbild für die römische Nation aufgenommen.

§. 4. Alle diesen Bestimmungen widerstehenden Landesgesetze, Rescripte, Decrete, Verordnungen und sonstigen Verwaltungsnormen sind aufgehoben und außer Kraft gesetzt.

§. 5. Die verbindende Kraft dieses Gesetzes tritt ohne Verzug in Wirksamkeit.

Dies ist mein Antrag.

Ich schliesse; muß mich aber, um jeder Mißdeutung von vorneherein vorzubeugen, über einen Punkt noch klar und offen erklären. Wir wollen, indem wir das Princip der vier Nationen und sechs Religionen anerkennen, keinesweges das System der Landhändschaft wieder einführen; wir wollen nicht die sieben Lodsünden, wie man das politische System der drei Nationen und vier Religionen genannt hat, noch um weitere drei vermehren (lautes Bravo). Wir wollen aber das Princip der Nation deswegen doch aufrecht erhalten. Und warum? Weil wir in der Nation als politischer Körper die Grundlage und den Boden des Municipallebens, weil wir in der Nation, als politischen Körper, den warmen Herd für die Entwicklung und Pflege der Sprache, die ein unveräußerliches Gut eben der Nation ist, sehen, weil wir in der Nation die Pflegeanstalt haben für die Bewahrung und Fortbildung all jener Eigenthümlichkeiten, welche bei jedem Volke in dem Character seines eigenen Volksgottes sich ausdrücken und ausprägen.

In diesem Sinne stehen wir auf dem Princip der Nationen, halten aber zugleich auch den Grundsatz: „gleiches Recht für Alle und Jedem das Seine“ für alle österreichischen Staatsbürger und für alle Bewohner des Landes Siebenbürgen, ohne Rücksicht auf Nation, Sprache und Glauben, empor (Lebhaftes Bravo).

Domzsa Georg theilt die Principien des Ausschusses.

Schuler-Liblop (S. Reen.): Herr Präsident! Hohes Haus! Indem ich das Wort ergreife, muß ich wohl darauf bedacht sein, die Geduld des hohen Hauses nicht vielleicht dadurch zu ermüden, daß ich denselben wiederhole, was bereits ausgesprochen worden ist, und was ich auch in der Absicht hatte zu erwähnen; da es indessen von mehreren Vorrednern bereits gesprochen ist, so will ich mich nur darauf beschränken. Es sind die Ausführungen des Boosser Stuhldeputirten Volomiti, es sind die Ausführungen und endlich der Antrag des Deputirten von Hermannstadt, Rannicher, die ich dem Befehl nach unterstütze, indem ich mich dabei für die Regierungsvorlage und gegen den Gesetzesentwurf des Ausschusses ausspreche.

Ich thue dieses deshalb, weil, wie übrigens schon erwähnt wurde, der Gesetzesentwurf der Regierungsvorlage offenbar auf freisinnigeren Principien, die dem modernen Staatssystem mehr entsprechen, beruht, während der Gesetzesentwurf des Ausschusses an Institutionen der früheren Verfassung anzuknüpfen sucht, die ich zwar achte und so weit sie nur leibensfähig sind, aufrecht zu erhalten wünsche, die aber hier in

dieser Beziehung gerade mit einer so unklaren Fassung verbunden zu sein scheinen, daß sie, in der Fassung des Gesetzesentwurfes des Ausschusses, offenbar sehr leicht zu falschen Schlußfolgerungen Veranlassung geben können. Es hat in einer der früheren Sitzungen einer der geehrten Herrn Redner gesagt, wir sollen darauf bedacht sein, Principien aufzustellen, die für unsere Beratungen das Licht abgeben könnten, damit es uns nicht gehe, wie den Arbeitern bei dem babilonischen Thurmbau. Ich muß gestehen, es sind in dem Entwurf des Ausschusses Principien mit einander vermischt, die einen sehr leicht zu einem babilonischen Thurmbau führen könnten, und dem möchte ich von vorneherein vorbeugen sehen. Wenn da steht, im Sinne der früheren Verfassung werden die 4 Nationen des Landes einander gleichgestellt, nun so muß ich das eben so verstehen: es gibt nun gerade wie früher Status et ordines, Karok es rendek. Wer sind nun diese? Die Status sind also die 4 Nationen mit ihren 6 Religionen und die Ordines sind der tanási rend der vitezlö rend und polgári rend.

Wenn wir darauf zurückgehen wollen, so müssen wir gleich von vorneherein zugestehen, daß hier von dem Status et ordines im Sinne der Fassung des Gesetzesentwurfes vom Ausschusse etwa die Hälfte nicht vertreten ist; denn es ist nicht vertreten die natio hungarica, es ist nicht vertreten die natio slavica, es ist nicht vertreten der vitezlö rend. Wir können da offenbar in ganz falsche Folgerungen, wenn wir, wie es so leicht geschehen kann, mit der Fassung des Gesetzesentwurfes vom Ausschusse die frühere staatsrechtliche Idee der Status et ordines verbinden wollen. Ich bin daher weit mehr für die Fassung der Regierungsvorlage, die einem solchen Mißverständniß von vorneherein vorbeugt. Uebrigens habe ich auch in dieser Beziehung noch ein historisches Bedenken. Es wurde wiederholt von den geehrten Rednern des gestrigen Tages behauptet, es handle sich nur darum, daß jetzt zu den 4 recipirten Nationen und zu den 4 recipirten Religionen auch noch andere Glieder unseres theuren Vaterlandes, nämlich die römische Nation und die betreffenden Confessionen hinzutreten. Ich glaube, das ist auch ein Mißverständniß. Es war früher nicht ganz so; die historische Entwicklung ist vielmehr eine andere. Sie ist nicht eine nationale, sie folgt vielmehr in der Entwicklung der Jurisdictionen. So war auf den siebenbürgischen Landtagen und mithin im siebenbürgischen Staatsrechte nicht vertreten die ungarische Nation, das ist dann nur später eine Rechtsfiction geworden) sondern die eigenthümliche Grundlage dieser Vertretung war die Selbstständigkeit ihrer Jurisdictionen in den Comitaten und Taralorten, und wer nicht in die Comitate als Adeliger oder in die Taralorte als Bürger hineingehörte, wer also ungarischer Bauer war, war trotz seiner ungarischen Nationalität von der Volksvertretung ausgeschlossen. Und eben so ging es auch den Sachsen. Nicht alle Sachsen sind vermöge ihrer Nationalität politisch gleichberechtigt gewesen. Im Gegentheil, das kam nur denjenigen zu, die durch das Mittel ihrer selbstständigen Jurisdiction in den Genuss dieser Rechte gelangt sind. So erklärt es sich denn auch, wie es in der Periode vor der Schlacht bei Mohács — wie einer der geehrten Herrn Vorredner gestern gesagt hat — wie es damals gekommen ist, daß die Anfänge der Gleichberechtigung der römischen Nationalität nicht zur vollen Entwicklung gekommen sind; denn die damaligen Adellen der römischen Nationalität und die sogenannten Kenezianen, welche einfache Vorjurisdictionen gewesen sind, die haben in ihrer weiteren Entwicklung nicht bis zu jener Gliederung sich emporgehoben, daß sie vermöge dieser Gliederung in den Landtag als solche berufen worden wären. Es ist das ein Unglück, welches wir tief bedauern müssen und welches wir jetzt besser machen sollen, weil eben jetzt die früheren Grundlagen der Jurisdictionen gefallen sind; und eben nachdem die früheren Grundlagen jener selbstständigen Jurisdictionen gefallen sind, weil sie auf Privilegien beruhten, so können wir uns nicht einfach auf diesen Boden zurückbegeben und sagen: zu jenen Nationen kommen nun noch 2 und wir haben damit das alte System wieder hergestellt. Das haben wir dann nicht gethan; wir haben dann vielmehr ein ganz neues System gemacht, und dann ist es die Frage, ob es gut ist, auf diese Weise zu Mißverständnissen Veranlassung zu geben?

Auch muß ich mich deshalb gegen den Gesetzesentwurf in der Fassung des Ausschusses erklären, weil, wie schon einer der geehrten Herrn Vorredner und namentlich, wenn ich nicht irre, der Herr Abgeordnete Balonitz gesagt hat, weil wir da gar leicht dazu kommen, andere Vaterlandsliebe, die uns doch eben so theuer sein müssen, da sie dem gemeinsamen Vaterlande angehören, auszuschießen.

Lassen Sie mich, meine Herren, eine Schlußfolgerung machen.

Wie das erste Substratum in diesem Lande errichtet worden ist, so geschah es im Jahre 1542, bei der Thordauer Versammlung der damaligen siebenb. Landesstände (die eigentlich nicht Nationen vertreten haben, sondern selbstständige und zwar privilegierte Jurisdictionenkreise, dort des Abels, da der sächsischen, in fundo regio angeordneten privilegierten, Gemeinden und dort der freien Szekler). Das war also nach dem Tode des Johann Zápolya, als die Stände sagten: Nun wenn wir unsern Fürsten einen Rath zur Seite geben (aus welchem Rathe später das Substratum entstanden ist), so müssen wir es so thun, als wenn das ein Landtagsausschuß wäre und es hieß auch lange dieser Rath deputatio regni. Das Verfahren war so: man wählte damals 7 aus den Comitaten, d. h. aus jedem Comitate einen, dann je einen aus jedem der 7 Szeklerhöfe und je einen aus den sieben sächsischen Städten und so entstand das erste Directorium oder Deputatio regni, das erste Consilium intimum principis, errichtet in Siebenbürgen im J. 1542. Der Anfang des siebenbürgischen Substrates, der siebenb. Landesbehörde, bestand also, wie gesagt, aus 7 Mitgliedern aus den Comitaten, d. h. aus jedem einer, aus 7 Mitgliedern der Szeklerhöfe und 7 Mitgliedern aus den sächsischen Städten. Dies System blieb in der ganzen Fürstenperiode, daß eigentlich der Landesrath, das Consilium intimum principis gebildet sein sollte aus einem Ausschusse des Landtages und somit hervorgehe aus jenen Jurisdictionen, die nach der Rechtsfiction nunmehr 3 Nationen machten, obgleich es eigentlich nicht Nationen waren, sondern ursprüngliche Jurisdictionenkreise und da auf der ungarischen Seite die Jurisdiction von Adel getragen war, so kamen ungarischerseits nur Adelige hinein. Bis zum Jahre 1848 konnte bekanntlich ein nichtadeliger Ungar nicht Substratrat werden. So blieb dieses System fort und fort in der Fürstenperiode; als sich nun Siebenbürgen unter den Schutz Oesterreichs begab, suchten die damaligen Landesstände Sicherung ihrer confessionellen Rechte; und eben in der Wahrung dieser confessionellen Rechte kam man in Folge jenes Systems der Besetzung der höhern Stellen des Landes nach den Nationen, — kam man dazu, daß man auch die Confessionen mit in diesen Kreis hineinzog und zwar, wie den Herrn wohl bekannt ist, so, daß nunmehr in der siebenbürgischen Verfassung, wie sie sich auf Grund des Diploma Leopoldinum und später auf Grund der 1791er Artikel ausgebildet hat, zu jeder sogenannten Cardinalstelle des Landes bis herab zu den Substratratstellen aus jeder der vier Confessionen drei candidirt werden, und der eine aus diesen drei Candidaturen von dem Kaiser ernannt werden sollte, so jedoch, daß zugleich die Proportion der Nationen gewahrt werden sollte. Was hatte das zur Folge? Das hatte zur Folge, daß, nachdem in der Fürstenperiode der Begriff der sächsischen Nation mit dem Begriff der evangelisch-lutherischen Religion sich so enge verflochten hatte, daß auch in der späteren Besetzung beides für ein und dasselbe gegolten hat, man in die Stelle derjenigen Candidaten, die von Seiten der evangelisch-augsburgischen Confession candidirt wurden, immer nur Sachsen genommen hat, und auf diese Weise wähl-

stens die Confession zu ihrer Gleichberechtigung gekommen ist. Das hatte die Folge und müßte auch gegenwärtig die Folge haben, daß die etwa 10,000 Seelen starke deutsche Bevölkerung des Landes, welche dem katholischen Glaubensbekenntnisse angehört, ausgeschlossen wäre, und daß die etwa 20,000 Seelen starke Bevölkerung augsburgischer Confession, aber ungarischer Nationalität nach dem früheren Systeme gleichfalls ausgeschlossen wäre; daß die Israeliten ausgeschlossen würden; denn wie kämen diese in ein System von 4, respective 6 Religionen hinein, wobei 3 oder 4 Nationen berücksichtigt werden sollen? Wir kommen offenbar in Inconsequenzen, in Inconsequenzen, die wir, meine Herren! in unser Gesetz, namentlich in das erste Gesetz, nicht aufnehmen wollen; denn dieses Gesetz ist uns ein werthvolles, ein heiliges, wie ein verehrter Herr Vorredner gesagt hat, und es würde einen Mißton in den schönen Einflang dieses Gesetzes bringen, wenn man daraus solche Schlußfolgerungen machen könnte.

Ich muß mich daher gegen den Entwurf des Ausschusses erklären. In der Regierungsvorlage sehe ich dagegen auch das Recht der israelitischen Religion anerkannt, und erlauben sie mir, meine Herren, noch ein Wort hinzuzufügen.

Ich habe in meinem Leben nie größere Achtung, nie ein lebhafteres Gefühl der Mitleidenschaft empfunden, als wenn ich vor einem großen unverschuldeten Unglück gestanden bin und nie ein größeres Gefühl der Sympathie, nie ein größeres Gefühl der Achtung, als wenn ich vor großen Talenten gestanden bin; und ich erkläre es offen, es will mir so scheinen, daß, wenn wir jene Verwirrungen der Israeliten, die uns mißfallen und die wir eigentlich auf Rechnung der christlichen Unbildung schieben müssen, daß, wenn wir diese hinwegzählen, wir da vor einem großen unverschuldeten Unglück stehen, und vor großen Talenten; und das, meine Herren, bestimmt mich umso mehr bei der Regierungsvorlage zu verbleiben.

Ein anderes aber muß ich anerkennen, wie gestern von mehreren verehrten Herrn Vorrednern gesagt und heute namentlich von meinen werthen Freunden, den Abgeordneten Baron Bedeus und Rannicher wiederholt wurde, andererseits muß ich das nicht nur anerkennen, sondern als Volkvertreter sogar fordern, daß die Selbstverwaltung eingeführt werde, daß in der Selbstverwaltung (in deren Kreis ich nicht auch zugleich die höhere Justiz einbezogen wissen will, sondern zunächst nur dasjenige, was das Communalleben, das nationale Municipalleben wirklich ausmacht) daß uns die Grundlagen nationaler Entwicklung gewahrt bleiben und auf diesen Grundlagen nationaler Entwicklung muß auch die Gleichberechtigung der Nationen und die Gleichberechtigung der Sprachen durchgeführt werden.

Ich muß daher wünschen, daß es uns möglich werde — und mit der Regierungsvorlage ist es uns ohne weiteres möglich — in unserem theuren Vaterlande der römischen Nationalität einen so großen Boden zu gewähren, als es nur nach dem Systeme der Municipien und der communalen Aeronomie möglich ist, damit sie hier in der Gliederung dieses Organismus auch den Character ihrer Nationalität ausdrücke und damit sie durch diese Institutionen, die mit den übrigen Institutionen unseres gemeinsamen Vaterlandes zusammen einen Organismus von vielen Gliedern ausmachen, auch den Schutz finde, ihre politischen Rechte auszuüben und Antheil zu nehmen an der Regierung unser Vaterlandes. Da bin ich nun vollkommen einverstanden mit den geehrten Vorrednern; und die heutigen Vorredner sind es ebenfalls; ich berufe mich auch auf die Repräsentation der sächsischen Nations-Universalität, in welcher dieselbe erklärt hat, daß sie nach den modernen Principien des neuen öfter. Staatsorganismus ihrerseits dazu beitragen will, daß in dieser Richtung des Municipallebens der römischen Nationalität alles das gewährt werde, was den andern Nationalitäten zusteht, und daß hier die volle Gleichberechtigung durchgeführt werde.

In diesem Sinne, meine Herren, in welchem, wie ich wenigstens annehmen zu können glaube, meine Ausführung mit denen der heutigen Vorredner übereinstimmt, in diesem Sinne erkläre ich mich für die Regierungsvorlage, und gegen den Gesetzesentwurf des Ausschusses, behalte mir aber vor, falls der Antrag des Herrn Abgeordneten Rannicher zur Debatte oder zur Abstimmung kommen sollte, denselben beizupflichten, denn ich erachte es für notwendig, daß der Gegenstand dieses Gesetzesentwurfes nach seinen Materien getheilt werde, wie bereits Mancher von den Herrn Vorrednern auseinander gesagt hat; ich stimme daher bei, ohne noch nöthig zu haben, weitere Gründe dafür anzuführen.

Schmidt Conrad\*

Witt Rod\*

Pantiu hält eine lange Rede\*\*).

Läßloffy spricht gegen die gestrigen Anschauungen des Deputirten, Substratrat Alexander Kázar. (Wir bringen die Rede vollständig.)

Regalist Zimmermann: Hohes Haus! Je mehr die Herren Redner, die in der gestrigen und in der heutigen Sitzung sich haben nehmen lassen, für sich das Zeugniß in Anspruch nehmen, die epochale, die folgenschwere Bedeutung des auf der Tagesordnung stehenden Gegenstandes gewissenhaft ins Auge gefaßt zu haben, desto weniger bleibt mir zu sprechen übrig. Höchstens könnte ich die in unserm Aller Brust lebende Thatsache feststellen, daß nach unserem christlichen und menschheitlichen Standpunkte unsere Brust höher schwillt, unsere Pulse höher schlagen, wenn überall auf dem weiten Erdumkreise wir gewahren, daß die Vernunft über die Unvernunft und das Recht über das Unrecht den Sieg davontragen. (Bravo!)

Es gehört der Grundsatz der gleichen Berechtigung aller Nationalitäten, weil Gott sie in die Welt gesetzt hat, und der Grundsatz der Glaubens- und Gewissensfreiheit, weil das eine Beziehung ist, die der Sterbliche nur mit dem Ewigen abzumachen hat, zu jenen Wahrheiten, an denen heute in civilisirten Europa Niemand zweifelt, — zu jenen Wahrheiten, an die Jedermann so fest glaubt, wie an die Wichtigkeit des Einmal Eins. (Bravo!) Ich kann daher die gegenwärtige Gesetzesvorlage nur beglückwünschen, daß, nachdem die Hindernisse, die in den früheren Einrichtungen des Landes lagen, weggeräumt worden sind, es ihr gegönnt ist, einen Act zu vollziehen, den auch unsere Vorgänger gewiß gerne vollzogen hätten, hätten die damaligen Einrichtungen ihnen nicht im Wege gestanden.

Es ist im Laufe der Debatte darauf hingewiesen worden, daß die Stellung der verschiedenen Nationen im Lande eine ungleiche gewesen sei. Es erklärt sich das aus den früher bestandenen Einrichtungen. In dem Lande der Ungarn und den Comitaten waren ursprünglich die Ungarn Alle freie Leute. — Sie haben, wie Verböczy in seinem Decrete im Tripartitum im 1. Theile, 3. Titel in den §§. 2, 3, 4 und 5 ausführt, ihre Freiheit verloren, weil sie dem blutigen Schwerte, das in den Gauen des Ungarlandes herumgetragen wurde, wenn es sich um ein allgemeines Aufgebot, oder um sonstige Staatsangelegenheiten handelte, nicht folgten. Jene, die einem solchen Aufgebote nicht folgten, verloren ihre Freiheit. Das ist die erste und so viel mir bekannt ist, auch die einzige Spur der Theorie der sogenannten Rechtsverwirrung. (Heiterkeit.)

Der Verböczy sagt im ersten Theile, Titel 3, §. 5: „Haec Sanctio plurimos Hungarorum (ut praefertur) plebeas perhibetur effecisse conditionis. Nam cum una, et eadem de generatione ..... unani- miter processerint, aliter fieri nequissset, ut hic dominus, ille servus, hic nobilis, ille ignobilis, et rusticus efficeretur.“ So erklärt es

\* Die Reden der mit einem Sterne bezeichneten Landtagsmitglieder liefern wir nachträglich. \*\* Man konnte nicht recht flug daraus werden; seine eigenen Nationalen latsen ihn, einzubalten.

Verböczy, Bauern gem. Im 8. Verbo. 3. 1514: „privilegiat „niam prop- „lamus.“ — auch in den standen habe Freie jenem Decret vom 18. Febrort aussticht Knechte, no bürgerlichen Einberufung Nachfolgern, sage ich dies Freie nennen, und benbürgens-taten unter feinsten, kurz Dieles standen, das desständigen Nationen, m-tation vom 18. kann ans der rigkeits-Verh um so bringe ein Ende zu dem Europa! Ich be-wäre, da ich politischer um und nach dem der Regierung an deren Wat ist. — Ich daß heute es Grundlag zu habe, daß jed Rücksicht auf gehört, ein G daß eine Ges-tennen) also das hier auch wie die Grund anderwärts Ein einem neuen z führen. Diese und Gebietsre-timje am 23. „Dmwohl in d „Nationalität, „andere Kirche „tionalität un-„leben, und di- „einem jed (Bravo! Heite-Hohes S-niß zurückgeru mit dem ganz wenn wir den der vollkommne Wir Al-1. Jahre di-halten gewiß ein für die E-Heiterkeit); da lassen, hinsichtlich bleiben. Nun, id-richtiger Freund in der siebenbü-legenheit, jene bringen. Was nun-falls die Ansicht entwickelt hat, es sich um ein berechtigung der Regierung, d. h. eine solche Ver-ihrer Gesetzesvo-wärtig gesetzlich mich beschwert-heit, mit der di-gegenüber jedlic-Protzest einlegten dessen Abdruck ich würde noch u-Spruch anzufüh-miscere.“ — I-sich nicht speciel-Abstand, und G-heit, ob man es zu überlassen se-darum, ich n-e ihre Confessione-brechen mit der-valachorum nur-brechen mit der-Gewissens- und-3. 1791; per-Eoclesias, fund-confiscat, — u-rativen Dajefins-Aus den hat, wäre ich al-berlage ihrem G-Verbindung mit-angenommen wü-cher Beziehung am-Schlusse da-mulirte. Es wäre eingepalt

mmen ist. Das hatte haben, daß die etwa andes, welche dem fa schlossen wäre, und geburgischer Confession, in Systeme gleichfalls ausgedrückt würden; die 6 Religionen hin- sollen? Wir kommen wir, meine Herren! in dr aufnehmen wollen: ges, wie ein verchr- Religion in den schönen aus solche Schlüsfe-

ausdrückes erklären. Rechte der israeli- ar, meine Herren, noch ng, nie ein lebhafteres vor einem großen nie ein größeres Ge- chnung, als wenn ich kläre es offen, es will er Israeliten, die uns christlichen Unabul- wegwehrt, wir da e stehen, und vor mt mich umsonst bei

ern von mehreren ver- von meinen werthen cher wiederholt wurde, ern als Volksvertreter geführt werde, daß in auch zugleich die h- ar dasjenige, was das leben wirklich aus- Entwicklung ge- nationaler Entwicklung en und die Gleich-

werde — und mit möglich — in unserm at einen so großen der Municipien ist, damit sie hier uch den Character urch diese Instituti- gemeinamen Ba- vielen Gliedern ischen Rechte aus- uners Vaterlandes. igen Vorprechen; erte mich auch auf iversität, in wel- Principien des neuen daß in dieser Rich- alles das gewährt nd daß hier die de.

ich wenigstens an- der heutigen Vor- mich für die Regie- schusses, behalte mit kanischer zur Debatte pflichten, denn dieses Gesetzentwurfes ncher von den Herrn her bei, ohne noch

agen des Deputirten, ede vollständig.) ung mehr die Herren ung sich haben ver- men, die epochale, uch stehenden Gegen- wenger bleibt mir Aller Brust lebende nd menschheitlichen je höher schlagen, ren, daß die Ver- Unrecht den Sieg

ung aller Nationa- der Grundsat der hung ist, die der jenen Wahrheiten, felt, — zu jenen die Wichtigkeit des rtige Gesetzgebung in den früheren id, es ihr gegönnt gewiß gerne voll- n nicht im Wege

worden, daß die leiche gewesen sei. otungen. In dem nglich die Ungarn einem Decrete im und 5 ausführt, das in den Gauen in ein allgemeines lte, nicht folgten. ren ihre Freiheit. einzige Spur der

5: „Haec Sanctio hibetur effecisse one ..... unani- inus, ille servus, So erklärt es nitglieder liefern wir D. R. en Nationalen haben

Verböczi, daß mehrere unter den Ungarn in Hörigkeit verfallen, Frohn- bauern geworden sind.

Im Lande der Szekler waren ursprünglich auch lauter freie Leute. Verböczi sagt im III. Theile, 4. Titel seines Gesetzbuches vom 3. 1514: „Sunt praeterea Transsylvanis in partibus Seythuli, nobiles, privilegiati, a Seythico populo, in primo eorum ingressu in Panno- nam propagati, quos nos corrupto quodam vocabulo, Siculos appel- lamus.“ — Gleichwohl finden wir in der vorerwähnten Periode, daß auch in dem Szeklerlande Hörigkeits- und Unterthans-Verhältnisse bestanden haben.

Freie Leute, und zwar in Folge der Verfassung, gab es nur auf jenem Boden, den man, um mit des Königs Stephan Balthori's Urkunde vom 18. Februar 1583 zu reden, — das Sachsenland nannte. Es gab dort ausschließlich freie Leute, d. h. weder Frohnbauern, noch Adel, weder Knechte, noch Herren von Geburt in Folge des großen Grundbesitzes der bürgerlichen und politischen Freiheit, welchen sich die Sachsen bei ihrer Einberufung durch König Geiza sowohl von ihm, als von seinen späteren Nachfolgern, den Königen Ungarns — mit dankbarer Gemüthsbewegung sage ich dies — hatten verbriefen lassen.

Freie Leute gab es dann noch in den Städten, die wir „Tazalorte“ nennen, und so ist es gekommen, daß in der vorerwähnten Periode Siebenbürgens sowohl Ungarn als Szekler, als auch Sachsen in den Comitaten unter dem Drucke der Hörigkeits- und Unterthans-Verhältnisse seufzten, kurz daß es Frohnbauern aller Nationen gab.

Dieses Verhältniß ist vorzugsweise auch dem Gesuche im Wege ge- standen, das im Jahre 1791 die romanische Nation den damaligen Lan- desständen unterlegt hat, wegen Aufnahme in den Verband der Regnicolar- Nationen, wie die Stände dieses Hinderniß in ihrer bekannten Repräsen- tation vom 9. August 1791 erörterten. — Wie dem aber immer sei, so kann aus dem Umstande, daß die früher bestandenen Hindernisse der Hö- rigkeits-Verhältnisse weggefallen sind, an uns nur um so mehr und nur um so dringender der Mahnruf herantreten, einem Zustande der Dinge ein Ende zu machen, wie er, meines Wissens, in den verschiedenen Län- dern Europa's ohne Beispiel ist.

Ich begrüße daher — und es wäre unerklärlich, wenn das Anders wäre, da ich einem Volksstamme angehöre, der seit Jahrhunderten sich politischer und bürgerlicher Freiheit, und der durchgängigen Gleichheit vor und nach dem Gesetze erfreut — ich begrüße mit Freuden die Vorlage der Regierung, weil eben die Vorlage der Regierung Grundfäden hülft, an deren Wahrheit, Anwendbarkeit und Durchführbarkeit heute kein Zweifel ist. — Ich beschränke mich darauf, als Beleg für meine Behauptung, daß heute es nahezu unmöglich sei, ein neues Gesetz zu geben, ohne dem Grundsat zu huldbigen, daß jeder, der in einem Lande lebt, ein Vaterland habe, daß jede Nationalität als solche anerkannt sei, und daß jeder, ohne Rücksicht auf seinen Volksstamm oder auf seine Confession, der er an- gehört, ein Staatsbürger sei, (ich sage, es ist heute nahezu unmöglich, daß eine Gesetzgebung discutirt, ohne zu diesen Grundfäden sich zu be- kennen); also nur um zu zeigen, oder um uns Allen, — denn wir wissen das hier auch — ins Gedächtniß zu rufen und gegenwärtig zu halten, wie die Grundfäden, zu denen die Regierungsvorlage sich bekennt, auch anderwärts Eingang gefunden haben, — beschränke ich mich darauf, aus einem neuen Gesetzbuch, das ich in der Hand habe, eine Stelle anzu- führen. Dieses Gesetzbuch ist das Gesetzbuch Daniel's des Ersten, Fürsten und Gebieters von Montenegro und der Verda. Es ist gegeben zu Cet- tinje am 23. April 1855 und es lautet darin wörtlich der §. 92 also: „Deshalb in diesem Lande außer der serbischen Nationalität keine andere „Nationalität, und außer der rechtsläubigen, orientalischen Kirche keine „andere Kirche besteht, so kann dennoch Jeder, der einer anderen Na- tionalität und einer anderen Kirche angehört, unbehindert in demselben „leben, und die Freiheit und unsere vaterländischen Gerechtsamen gleich „einem jeden Montenegriner und Verdaner genießen“ (Bravo! Weiter!).

Hohes Haus! Ich habe die Gesetzesstelle uns nur ins Gedäch- niß zurückgerufen, um die Thatsache zu constatiren, daß wir einen Bruch mit dem ganzen civilisirten Europa uns zu Schulden kommen lassen, wenn wir den Grundsat der Gleichberechtigung der Nationalitäten und der vollkommenen Glaubens- und Gewissensfreiheit verläugnen.

Wir Alle erinnern uns daran, wie vor nur einem Jahre oder 1 1/2 Jahre die Montenegriner mit den Türken im Kriege waren; wir halten gewiß die Montenegriner, was ihre Cultur anbelangt, nicht für ein für die Bewohner Siebenbürgens mustergerichtiges Volk (Bravo und Weiter!). das Eine aber werden wir uns nicht zu Schulden kommen lassen, hinsichtlich dieser großen Grundfäden hinter Montenegro zurückzu- bleiben.

Nun, ich sage, ich habe deshalb die Regierungsvorlage mit auf- richtiger Freude begrüßt, denn sie gibt uns, nachdem unsere Vorgänger in der siebenbürgischen Gesetzgebung nicht so glücklich gewesen sind, Ge- legenheit, jene großen Grundfäden zur Anwendung und Durchführung zu bringen.

Was nun die Form anbelangt, so muß ich gestehen, theile ich gleich- falls die Ansicht, die der Herr Deputirte von Hermannstadt, Rannicher, entwickelt hat, ja ich würde um einen Schritt weiter gehen. Handelte es sich um ein Gesetz, dessen Rubrum etwa wäre: betreffend die Gleich- berechtigung der sächsischen Nation und ihrer Confession, und die hohe Regierung, d. h. die Staatsgewalt, würde sich die Freiheit herausnehmen, eine solche Vermischung des politischen und confessionellen Elementes in ihrer Gesetzesvorlage zum Durchbruch bringen zu wollen, wie das gegen- wärtig geschehen ist; so würde ich in meinem confessionellen Gewissen mich beschwert halten, und dagegen Protest erheben mit derselben Offen- heit, mit der die evangelischen Reichsstände im Jahre 1529 Kaiser Karl V. gegenüber jeglichem Eingriff der weltlichen Gewalt in die Gewissensfreiheit Protest einlegten. Ja ich würde, wenn es sich um ein Gesetz handelte, dessen Rubrum speciell auf die sächsische Nation bezogen werden könnte, ich würde noch weiter gehen, ich würde nicht davor zurückweichen, Luther's Spruch anzuführen: „Satan pergit esse satan et politiam Ecclesiae miscere.“ — Da es sich jedoch um ein Gesetz handelt, dessen Rubrum sich nicht speciell auf die sächsische Nation bezieht, so nehme ich hiervon Abstand, und gebe gerne zu, daß das vorliegende Votum in dieser Angelegen- heit, ob man einen Artikel machen soll oder zwei, den Herrn Romanen zu überlassen sei. — Ich glaube nämlich, es handelt sich vorzugsweise darum, i hnen Veruhigung darüber zu gewähren, daß ihre Nation und ihre Confessionen fortan gleichberechtigt seien. Es handelt sich darum, zu brechen mit dem 6. Artikel vom Jahre 1744, der da sagt: „ne plebs valachorum numerum inter nationes faciat.“ Es handelt sich darum, zu brechen mit den Beschränkungen, die theilweise auch der Artikel ihrer Gewissens- und Glaubensfreiheit auferlegt, und mit dem 60. Artikel vom 3. 1791; der hinsichtlich der morgenländischen Kirche die negotia Cleri, Ecclesiae, fundationum und Educationis juvenutis für die Staatsgewalt conficirt, — und in diesen Hauptrichtungen eines confessionellen corpo- rativen Daseins der griech.-orient. Kirche fast nur das Zusehen läßt.

Aus den Gründen, die der Herr Abgeordnete Rannicher entwickelt hat, wäre ich also dafür, daß bei dieser ersten Proposition die Regierungsvor- lage ihrem ganzen Inhalte nach als Grundlage der Verhandlung, in Verbindung mit dem Commissionsbericht, und Rannicher'schen Antrage angenommen würde, wäre aber der Meinung, daß, indem man in sächsi- cher Beziehung so die Regierungsvorlage erledigte, in formeller Beziehung am Schlusse der Debatte aus der Regierungsvorlage zwei Artikel for- mulirte.

Es wäre das nur eine Concession an jenen Vorgang, der auch an- derwärts eingehalten wird.

Wollte man z. B. auf einem Landtage des benachbarten Königrei- ches Ungarn ein ähnliches Gesetz machen, so würde es seine Schwierig- keiten haben, denselben ein ähnliches Rubrum zu geben, wie demjenigen, an dessen Discussion wir gehen. Dort bekennen sich nämlich zur grie- chisch morgenländischen Kirche Serben und Romanen; zur griechisch-kath. Kirche bekennen sich dort Ruthenen und Romanen. Wie würde man diese Alle in ein Gesetz zusammenwerfen? Gewiß würde man die Nationalität von der Confession trennen.

(So ist es.) Es bringt das auch der dogmatische Gehalt des Confessionellen so mit sich. Es ist das von dem Politicum völlig verschieden. Auch die siebenbürgische Gesetzgebung hat bisher immer diesen Grundsat eingehal- ten; während in dem Approbatal-Gesetz, Theil I, Art. 1, §. 2 gefagt wird: diese und diese Confessionen sollen in perpetuum für recipirte an- gesehen werden, spricht erst der III. Theil, Titel I, Art. 1, davon, daß das Land in seinem politischen System aus drei Nationen bestehe. Pra- ctisch würde sich die Sache jedoch so gestalten lassen, daß, um die Sache nicht aufzuhalten, und den Fortgang der Debatte nicht zu hindern, die Rannicher'schen Anträge in Druck gelegt, und an die Mitglieder ver- theilt würden; bei der Debatte ließen sich dann die einzelnen Paragraphen als Amendements benützen. Ich mache keinen Hehl daraus, daß nach meiner Ueberzeugung die Form der Textirung, die der Herr Abgeordnete Rannicher vorgeeschlagen hat, dem Grundsat der Gleichberechtigung der Nationen und der Sicherung des Glaubens- und Gewissensfreiheit mehr entspricht, als die Vorlage der Regierung.

(Lebhaftes Bravo! und Rufe: Schluß! Schluß!) Präsident Grosz: Es seien noch mehrere Redner aufgeschrieben; man solle Einen wählen, der sprechen soll. Puscaru verzichtet auf sein Wort zu Gunsten des Bischofs Schaguna.

Bischof Schaguna betritt die Rednerbühne. Er könne nicht auf alle gehaltenen Reden antworten; aber er habe sich einige Schlagwörter gemerkt. Der Gegenstand sei die Durchführung der Gleichberechtigung der Romanen. Es sei aber gesprochen worden: von der „Municipalauto- nomie“; von der „allgemeinen Meinung von Europa“; von „Montenegro“ u. s. w. — Die Landesorganisation gehöre nicht zur Tagesordnung; die Municipalautonomie gehöre nicht zur Tagesordnung; Montenegro gehöre nicht zur Tagesordnung; Meinung von Europa? — Europa! Lieblich! Wir sollen tochen, was Andere essen?! — Redner bittet zur Ordnung des Tages zu rufen.

Präsident Grosz: Es wären auch gestern\*) viele Reden gehalten worden, in denen man sich nicht immer hat an den Gegenstand gehalten habe. Bei der Wichtigkeit des Gegenstandes habe er nicht geglaubt, Ein- sprache dagegen erheben zu sollen. Und dieser Firtgang sei gestern nicht getadelt worden. Er habe also für Recht gehalten, diesen Vorgang auch heute\*\*), wo noch immer über denselben Gegenstand abgehandelt werde, einhalten zu sollen.

(Diese Aeußerung des Präsidenten wird mit lebhaften Zeichen des Einverständnisses begleitet.)

Präsident: Es sind noch fünf Redner aufgeschrieben. Metropolit Sterka Sulutiu verzichtet auf das Wort. Sipotariu spricht für das Laborat des Ausschusses. Was die alte siebenbürgische Constitution den Regnicolar-Nationen gegeben hat; das solle nun auch der romanischen Nation werden.

Berichterstatter Franz v. Trauschenfels bekämpft zur Vertheidigung des Ausschusses Entwurfes einige der geltend gemachten Anschauungen. Er geht aber von der Voraussetzung aus, daß durch das Diplom vom 20. October 1860 die siebenbürgische Verfassung ganz wieder herge- stellt worden sei.

Und außerdem hat er als Berichterstatter das Schlußwort. Präsident Grosz erklärt die Generaldebatte für geschlossen. Die Regalisten Dr. S. D. Teutsch und Graf Georg Seldi er- halten Urlaub.

Präsident macht bekannt, daß Titularbischof Fogarassy, Dechant Cranosz und Senior Koronka zu Regalisten ernannt wurden. Nächste Sitzung: Montag, 31. August. Tagesordnung: Specialdebatte über die erste f. Proposition.

### Vorläufige Notiz über die gestrige Landtagsitzung.

In der gestrigen Sitzung des siebenbürgischen Landtages, welche drei Stunden dauerte, wurde Folgendes beschlossen:

Es wurde der Titel des zu schaffenden Gesetzes in der Fassung der Regierungsvorlage angenommen.

Es wurde aber darin statt „romänisch“ gesetzt: „romanisch.“

Es wurde der Schluß des Titels der Regierungsvorlage: „wirksam für das Großfürstenthum Siebenbürgen“ weggelassen.

Es wurde dem Abgeordneten Carl Magar ein mehrwöchentlicher Urlaub ertheilt.

### Eine kleine Bemerkung.

In der Sitzung vom 31. August 1863 meinte der Hr. Abgeordnete Hanea: es solle nur die Regierung schreiben: „romanische Nation“ „Romanen“; dann könne die „Hermannstädter Zeitung“ vereinigt mit dem Siebenbürger Voten“ immerhin schreiben: „Rumunen, oder was sie sonst wollen.“

In derselben Sitzung citirte Abgeordneter Poppea eine Verord- nung aus der Zeit der Verwaltung des Gouverneurs Baron Wohlge- muth, nach welcher dem „Siebenbürger Voten“, welcher den Ausdruck „Walachen“ gebraucht hatte, intimirt wurde: „Romanen“ zu sagen.

Der Abgeordnete des Agnetler Wahlbezirkes hatte weder die Pflicht, noch das Recht, im siebenbürger Landtagsaale für die „Hermannstädter Zeitung“ vereinigt mit dem Siebenbürger Voten“ in die Schranken zu treten.

Der Redacteur der „Hermannstädter Zeitung“ vereinigt mit dem Sie- benbürger Voten“ aber könnte hier auf seinem eigenen Grund und Boden etwa Folgendes sagen:

Daß es ihm auf dem parlamentarischen Gebiete noch nicht vorge- kommen sei, daß über die Nomenclatur eines Volkes debattirt worden ist; Daß es noch unerhörter sei, daß ein Volk andern Völkern vorzrei- ben wolle: wie es von ihnen genannt werden wolle;

Daß die Unerhörtheit einen unerhörten Grad erreicht, wenn man er- wägt, daß die Romanen selbst sich „rumuni“ nennen, worin also der her- schende Selbstlaut „u“ ist; während von den anderen Nationen gefordert werden will, daß sie sich des Vocals „a“ zu bedienen haben;

Daß die Intimation des Baron Wohlgemuth an die Redaction des „Siebenbürger Voten“ ein absolutistischer Gewaltstreich war, den man als Beispiel bei der Herrschaft des constitutionellen Princips keine gute Veranlassung hat, zu citiren;

Daß es eine einzige Norm gibt, nach welcher die Benennung „Ro- manen“ mit Recht gefordert werden kann, d. i. die Norm, nach welcher die ehemaligen „walachischen Grenzregimenter“ nach dem Befehle des ober-

sten Kriegsherrn, der das unbezweifelbare Recht hat, die Namen der ver- schiedenen die Armee bildenden Regimenter zu bestimmen, in „Romanen- Regimenten“ umgetauft wurden;

Daß diese Norm sich nur auf die seit geraumer Zeit aufgelösten Grenzregimenter bezog, und daß es demnach keinen civilen Sohn Daciens gibt, der einen gequälteren Anspruch auf den Namen „Romane“ erheben kann, als den, daß er es eben so haben wolle;

Daß, wenn auch der siebenbürgische Landtag beschließen und der an- dere Factor der Gesetzgebung sanctioniren sollte: daß fortan die Regie- rung immer nur „Romanen“ und „romanische Nation“ schreiben solle, — dies eben Niemand sonst binden würde, als eben die Regierung;

Daß, wenn wir „Walachen“ schreiben, statt „Romanen“ — man uns daraus ebenso wenig den Proceß machen könnte, als den Brüdern Maggaren, denen es bisweilen gefällt, uns, statt des von der Welt aner- kannten Namens der Deutschen wohl auch „Schwaben“ zu nennen; — freilich, immer vorausgesetzt, daß das Collegium nicht aus Richtern be- stehe, wie der Herr Abgeordnete Hanea einer wäre, wenn er Einer wäre;

Daß man, wenn man nur erst die volle Ueberzeugung erlangt, daß die Guten und die Besseren der Romanen es wirklich wünschen, also ge- nennt zu werden, — immerhin bereit ist „Romanen“ — und — nach „Romanen“ zu sagen und zu schreiben;

Daß man dies aber sicher niemals thun werde auf Grund der lei- denchaftlichen und brüskten Anforderungen des Herrn Erzpriebers und Ab- geordneten Hanea! —

Man hat zwar eine hollenmäßige Geduld; aber man wird nachge- tadelt die Verräthe revidiren müssen, um auszurechnen, ob man damit auch überallhin wird ausreichen können! —

### Oesterreich.

Lemberg, 27. August. Die „Gazeta Narodowa“ berichtet als sicher: Ein Ukrainischer Bauernaufstand gegen die russische Regierung ist ausgebrochen. Die Bauern erklären, zu Polen zu gehören, aber die Adels- herrschaft nicht dulden zu wollen, sie wählen sich ihre Anführer selbst. Der Umfang des Aufstandes ist bedeutend.

Kraakau, 27. August. Dem heutigen „Gaz“ zufolge kämpfte Pa- rycowski's Reiterabtheilung am 21. bei Dobro an der Warthe mit drei Rotten russischer Infanterie und am 23. lieferte die Reiterabtheilung Tacz- nowski's ein bedeutendes Gefecht bei Gloschow im Bezirke Kallisch. Nähere Daten hierüber fehlen noch. Es geht das Gerücht von einem bedeutenden Gefechte im Lublinschen.

### Deutschland.

Berlin, 27. August. Der Frankfurter Specialcorrespondent der „Nationalztg.“ meldet unterm gestrigen Datum: Art. 9 wurde dem Art. 26 der Wiener Schlußacte affimilirt. Art. 14 dahin modifizirt: Fehlt die Vereinigung über die Ausgaben, so gilt der vorige Vorschlag. Art. 20 angenommen, außer Nummer Eins, worüber morgen abzustimmen ist. Art. 22, 23 angenommen mit Ausnahme des Satzes über die Standesherren.

Frankfurt a. M., 26. August. Heute fand die fünfte Konferenz bei Sr. Majestät dem Kaiser statt.

Mittags waren bei Sr. Majestät der König von Hannover und Sr. l. Hoheit Kronprinz von Württemberg mit Minister und Suiten zur kaiserli- chen Tafel geladen.

Frankfurt, 26. August. Die Fürsterversammlung hat bezüglich der Wahlen für die Bundesabgeordnetenversammlung beinahe einstimmig das Prinzip der Delegation angenommen.

Frankfurt, 26. August. Die „Süddeutsche Zeitung“ meldet: Ueber den Artikel von der Zusammenfügung des Directoriums schein die Einigung noch nicht vollständig hergestellt. Neben letzterem habe in der gestrigen Congresssitzung auch der Artikel 8 zu Anständen geführt, welche nicht sofort zu erledigen gewesen seien, weil dem Vernehmen nach verschiedene Kleinstaaten dagegen waren, die Theilnahme des Bundes an einem Kriege zu Gunsten eines außerdeutschen Besitzes von der einfachen Stimmenmehr- heit abhängig zu machen. Es sei deshalb unter dem Vorhise Oesterreichs eine aus Weimar, Oldenburg, Koburg, Baiern, Hannover und Sachsen ge- bildete Commission zur Prüfung der Bedenken, betreffs des Artikels 8 und der Directorialfrage überhaupt niedergelegt worden. Zur letzteren gehöre auch die von Baden angeregte Theilung des Vorhises zwischen Preußen und Oesterreich, worauf dieses noch nicht eingehen wolle. In der heutigen britischholländigen Congresssitzung wurden die Artikel 20 bis 25, aber nicht der Artikel über das Directorium verhandelt. Im Betreff des Artikels über die Delegirtenversammlung trägt die „Süddeutsche Zeitung“ die Be- merkung nach, Koburg habe directe Wahl für die Hälfte die Mitglieder an- tragt, sei aber durchgefallen. Die „Süddeutsche Ztg.“ hört ferner, daß kürzlich Minister Roggenbach eine Note an Grafen Nesselberg gerichtet habe, in welcher er erklärt, daß die Verantwortlichkeit constitutioneller Minister mit den endgiltigen Entschlüssen der Fürsten sich nicht vereinbare.

Frankfurt, 27. August. Die „Süddeutsche Ztg.“ schreibt: Han- nover habe gegen die Volksvertretung am Bunde, Mecklenburg-Schwerin gegen die Finanzcompetenz des Bundesparlamentes gesprochen; die Conferenz habe Oesterreichs Vorschläge wahrlich nicht verbessert. Nach der „Eu- rope“ hätte Baden die meisten Gegenanträge gestellt. Das „Frankfurter Journal“ will wissen, Baden habe für den Fürstentag eine Geschäftsord- nung begehrt.

### Dänemark.

Kopenhagen, 27. August. Die „Berlinsche Ztg.“ meldet, Kö- nig Georg von Griechenland werde nächsten Sonnabend die Reise nach Kumpenheim (bei Frankfurt, wo gegenwärtig mehrere Mitglieder und Ver- wandte des englischen Königshauses versammelt sind) antreten und dieselbe, sobald es der Stand der Frage wegen der joniischen Inseln erlauben wird, über Brüssel, London, Paris und Toulon fortsetzen. Eine günstige Abstim- mung des joniischen Parlamentes sei kaum zweifelhaft.

### Frankreich.

Paris, 28. August. Nachrichten aus Veracruz zufolge marschirt das erste französische Armeecorps gegen Mexico, wo Juarez mit 15.000 Mann steht. Der frühere Präsident Miramon ist mit einigen tausend in Texas zusammengedrängten Abenteurern nach Mexico zurückgekehrt. Das Kaiserreich findet zahlreiche Zustimmungen, aber die Bevölkerung wünscht einen französischen Prinzen. Das Bomito kommt selten vor.

Nachrichten aus Reunion zufolge sind Dupré und Lambert am 30. Juli nach Madagaskar abgereist. In Lananarive auf Madagaskar herrscht Anarchie. Sie Salalawes behaupten, Radama lebe; sie weigern sich, die Königin anzuerkennen.

### Landtagsnewahl.

Kronstadt, Unterer Wahlbezirk: Hossretär Joseph Flecker.

Briefkasten. Das „Eingekendet“ aus „Bogatich“ kann keine Aufnahme finden.

\*) Da meistens Romanen sprachen  
\*\*) Da meistens Sachsen sprachen.

# Amts- und Intelligenzblatt.

## Amtlicher Theil.

### Kundmachung.

Nr. 3438. 1863. 3-3  
 Bei der k. f. Bergverwaltung in Alt-Rodna, (Naszoder Kreis, im nordöstlichen Theile Siebenbürgens, 7 Meilen von Bistritz entfernt) befindet sich am Lager zum Verschleiß, dormal in Preisen loco Rodna: in österr. Währung:  
 1554 Ztr. Weichblei, per Wiener Ztr. 13 fl. 30 fr.  
 3781 " ordinäre Glätte, " " " 12 " 50 "  
 734 " rothe " " " " 13 " - "  
 Bei einer Producten-Abnahme in Waaren auf einmal im Werthe von 500 fl. österr. Währung und mehr, wird vom gesamteten Kaufbetrage ein Sconto-Nachlaß von 1 1/2 % zugestanden.  
 Abnehmer von den gedachten Verschleiß-Producten wollen ihre schriftlichen oder mündlichen Offerte entweder an die k. f. Berg- und Hütten-Verwaltung in Alt-Rodna unmittelbar, oder an die k. f. Berg-, Forst- und Güter-Direktion in Nagybánya einreichen.  
 Eine prompte Besorgung und Bedienung der Bestellungen gegen Compant-Zahlung wird vorhinein zugesichert.  
 Schließlich wird noch bemerkt, daß die eventuelle Ermäßigung oder Erhöhung der obigen Verschleiß-Preise auf Grundlage der Hautes-Contacturen, vom h. k. f. Finanz-Ministerium abhängig ist.  
 Nagybánya, am 11. August 1863.

### Reitationen.

Nr. 10305. 1863. 3-3  
**Kundmachung.**  
 Die Lieferung der für die Zeit vom 1. November 1863 bis 31. Dezember 1864, bei der k. f. Finanz-Bezirks-Direktion und der mit dem Bezirks-Defonome vereinigten k. f. Sammlungs-Cassa in Broos erforderlich werdenden Kanzlei-, Schreib- und Beleuchtungs-Materialien soll an den Mindestfordernden überlassen werden.  
 Der beiläufige Bedarf ist:  
 a) an Schreib-Papier:  
 Conceptpapier kleines . . . . . 30 Rief.  
 großes . . . . . 5 " "  
 Kanzleipapier kleines . . . . . 4 " "  
 Regalpapier . . . . . 1/2 " "  
 Gießpapier . . . . . 1/2 " "  
 Packpapier . . . . . 3 " "  
 b) an andern Materialien:  
 Siegelack . . . . . 250 Pfund.  
 Spagat grauer . . . . . 100 " "  
 Dinte rothe (Carmin) . . . . . 20 Fläschchen.  
 Brennzoll . . . . . 40 Pfund.  
 Baumwoll-Dochte . . . . . 1 Duzend.

Der Lieferende hat den wirklichen Bedarf an vorstehenden Artikeln, gleichviel ob derselbe das obige Präliminar nicht erreicht oder übersteigt, in dem Reitationsmäßig oder offerweise erzielten Preise beizustellen.  
 Die Minuendo-Reitation wird in dem Amtskollegium des Finanz-Bezirks-Defonomes zu Broos, am 5. September 1863, Vormittags 9 Uhr, abgehalten werden.  
 Ueber jeden Bedarfs-Gegenstand, mit Ausnahme des Brennzolls und der Dochte, muß ein Muster dem bezeichneten Defonome eingereicht und als solches von dem Lieferanten bezeichnet werden.  
 Hierauf Bestellende haben vor Beginn der Versteigerung ein Reugeld mit 10% des Anbotbetrages zu erlegen, welches für den Erstehenden als Caution zurückgehalten, den Uebrigenden aber nach beendigter Reitation zurückgestellt werden wird.

Schriftliche Offerte auf einem 50 fr. Stempelbogen verfaßt, werden bei der k. f. Finanz-Bezirks-Direktion in Broos bis 4. September 1863, Abends 6 Uhr, entgegen genommen und nach beendeter mündlicher Reitation in Gegenwart der Reitanten eröffnet werden; dieselben müssen jedoch mit den Bedingungen oder der Quittung über deren Ertrag bei einer k. f. Cassa belegt und der geforderte Preis bei jedem Artikel mit Ziffern und Buchstaben, wie auch der Name und Wohnort des Offerenten deutlich angelegt sein; Schriftuntidige haben in Gegenwart zweier Zeugen ihr Handzeichen beizufügen und es muß auch angegeben sein, daß Offerent die Reitations-Bedingnisse kennt und diesen — welche zugleich als Vertrags-Bestimmungen zu gelten haben, sich vollkommen unterwirft.  
 Nicht vorgeschrieben ausgefertigte Offerte werden nicht berücksichtigt werden.  
 Die näheren Bedingungen werden bei dem gedachten Bezirks-Defonome zur Jedermanns Einsicht offen gehalten und an Reitationstage vor Beginn der mündlichen Verhandlung vorgelesen werden.  
 Broos, am 14. August 1863.  
 Von der k. f. Finanz-Bezirks-Direktion.

### Pacht-Reitationen-Kundmachung.

Am 14. September 1863, Vormittags 10 Uhr, werden in dem Amtskollegium des k. f. Steueramtes zu Hatzeg, die nachstehenden Objekte zur Verpachtung an den Meistbietenden für die Dauer von 2 Jahren vom 1. November 1863 angefangen bis Ende October 1865 feilgeboten werden, und zwar:  
 1. Das Schantrecht sammt Einkehr-Wirthshaus in Hatzeg, mit dem Ankerpreise jährlicher . . . . . 1612 fl. — fr. 8. W.  
 2. Die zweigängige Mahlmühle sammt Mülser-Wohnung in Hatzeg, mit dem Ankerpreise jährlicher . . . . . 450 fl. 3 kr. 8. W.  
 Zur Pachtung wird Jedermann zugelassen, der nach den Gesetzen und der Landes-Verfassung hievon nicht ausgeschlossen ist.  
 Für jeden Fall sind alle jene, sowohl von der Uebernahme als von der Fortsetzung eines solchen Pachtvertrages, welche wegen eines Verbrechens mit einer Strafe belegt, oder welche in eine criminal-gerichtliche Untersuchung verfallen sind, die bloß wegen Abgang rechtlicher Beweise aufgehoben wurde.  
 Ueber die persönliche Fähigkeit zur Eingehung eines Pachtvertrages, hat sich der Pachtlustige vor dem Beginn der Pachtreitation über Aufzählung mit glaubwürdigen Documenten, so wie mit einem ortsbürgerlichen Zeugnisse über Unbescholtenheit und Zahlungsfähigkeit auszuweisen.  
 Jeder Pachtlustige hat vor Beginn der Versteigerung ein dem Pachtgegenstande, worauf licitirt werden will, angemessenes Reugeld per 10% des bezüglichen Ankerpreises zu erlegen.  
 Dieses Vorhinein erlegte Reugeld erhalten jene, welche keinen Pacht erziehen, sogleich zurück, die Erstehenden hingegen erst dann, wenn sie die vorgeschriebene Kaution des halbjährigen Pachtbetrages geleistet haben werden.  
 Schriftliche mit einer 50 fr. Stempelmarke versehene Offerte werden zu dieser Reitation ebenfalls jedoch nur dann angenommen:  
 a) wenn das obrigkeitliche Zeugnis über Unbescholtenheit und Zahlungsfähigkeit des Offerenten, denselben beiliegt,  
 b) wenn die schriftlichen Offerte noch vor Beginn der Reitations-Verhandlung einlangen und denselben ferner das bestimmte Badium oder statt dessen der gültige Erlagschein jener Cassa beigegeben ist, bei welcher dieses erlegt wurde,

c) wenn der Offerent darin ausdrücklich erklärt, daß er in nichts von den festgehaltenen Reitations- und Contracts-Bedingungen abweichen wolle, vielmehr durch sein schriftliches Offert sich ebenso verbindlich macht als wenn ihn die Reitations- und Contracts-Bedingungen bei der mündlichen Versteigerung vorgelesen worden wären, und er dieselben so wie das Protokoll unterschrieben hätte.  
 Wenn der Anbot der schriftlichen Offerte dem mündlichen Bestote gleich ist, so wird dem Letzteren der Vorzug gegeben, nicht weiter verhandelt und mit dem mündlichen Bestbieter die Verhandlung abgeschlossen.  
 Jeder Pachtbittende ist in vierteljährigen anticipativen Raten an das k. f. Steueramt in Hatzeg baar in österr. Währung abzuführen.  
 Die näheren Reitations- und Pachtbedingungen, sind bei der unterzeichneten k. f. Finanz-Bezirks-Direktion wie auch bei dem k. f. Steueramt in Hatzeg in den gewöhnlichen Amtsstunden einzusehen und werden vor dem Beginn der Reitation öffentlich vorgelesen werden.  
 Den klassenmäßigen Stempel für ein Vertrags-Exemplar haben die Erstehenden nach erfolgter Ratifikation des Pachtvertrages aus Eigenem zu bestreiten.  
 Broos, am 15. August 1863.  
 Von der k. f. Finanz-Bezirks-Direktion.

3. 2013. Civ. 1863. 1-3

### Edict.

Vom Stuhlgerichte in Lechnitz wird hiemit kundgemacht, es sei über Ansuchen des Joan Popitz aus Wägenborf, vom 1. August 1863, Zahl 2013, in seiner Rechtsache gegen Joan Niamz aus Wägenborf, die relative Freilassung der dem Letztern gehörigen Realität, als:  
 Ein Grundstück en Graopa Prunilor zu 4 Met. vis. Anna Poppa, geschätzt auf 45 fl. 8. W. bewilligt und es sei zur Vernahme derselben die Termine auf den 18. September und 21. October 1863, jedesmal Vormittags 9 Uhr, in Wägenborf anberaumt worden.  
 Es werden daher dazu Kauflustige mit dem Bedenken vorgeladen, daß jeder zur Anbiethung ein 10% Badium von dem Schätzwerte erlegen, und daß der Käufer die auf das Haus pfandweise versicherten Schulden, so weit der Kaufschilling reicht, nach Anweisung des Richters übernehmen müsse, und zugleich denselben erörtern, daß das Schätzungsprotokoll, dann die Reitationsbedingungen in der Kanzlei eingesehen und Abschriften davon erlangen werden können, und daß über die Kosten des Hauses auf Verlangen aus den öffentlichen Büchern Auskunft ertheilt werde.  
 Unter einem werden alle jene, welche ungeachtet ihnen keine besondere Bestimmung von dieser Freilassung zugeworfen ist, durch die Eintragung in die öffentlichen Bücher gleichwohl ein Hypothekrecht auf dieses Haus erworben zu haben glauben, aufgefordert, dasselbe bis zum Verlaufe des Outes so gewiß bei Gericht anzumelden, widrigenfalls sie es sich selbst zuzuschreiben haben würden, wenn die Kaufschillings-Vertheilung ohne ihre Beziehung vorgenommen und sie dadurch, so weit der Kaufschilling hiedurch erschöpft werden sollte, ausgeschlossen würden.  
 Lechnitz, am 10. August 1863.  
 Vom Stuhlgerichte.

3. 8399. Civ. 1863. 1-3

### Edict.

Vom Stadt- und Stuhlgerichte wird hiemit kundgemacht, es sei über Ansuchen des Michael Herbert aus Heltau, durch Advocat Bruckner, de praes. 27. Juli 1863, Z. 8399, in der Rechtsache wider Georg Bonfert aus Heltau, zur Herbeibringung der Forderung von 420 fl. 8. W. c. s. c. in die exekutive Freilassung der dem Georg Bonfert gehörigen, bereits gerichtlich gepfändeten und geschätzten Realität, als das in Heltau in der Langgasse gelegene Haus sammt Hof sub No. 274 gewilligt und der erste Termin hiezu auf den 19. September, der zweite auf den 24. October 1863, jedesmal Vormittags um 9 Uhr, in der Ortsamtskanzlei in Heltau festgesetzt worden.  
 Hievon werden Kauflustige mit dem in die Kenntniß gesetzt, daß der Käufer die auf die feilzubietende Realität pfandweise versicherten Schulden, so weit der Kaufschilling reicht, nach Anweisung des Richters übernehmen müsse, und daß es ihnen freistehet von dem Schätzungsprotokolle und den Reitations-Bedingnissen in der hiesigen Kanzlei Einsicht zu nehmen und davon Abschriften zu erlangen, so wie über die auf dieser Realität haftenden Lasten bei dem Grundbuchs- amte in Heltau sich zu belehren.  
 Unter einem werden alle diejenigen, welche ungeachtet ihnen keine besondere Bestimmung zugeworfen ist, durch die Eintragung in die öffentlichen Bücher gleichwohl ein Hypothekrecht auf die in Execution gezogene Realität erworben zu haben glauben, aufgefordert, dasselbe bis zum Verlaufe derselben so gewiß bei Gericht anzumelden, widrigenfalls sie es sich selbst zuzuschreiben haben würden, wenn die Kaufschillings- vertheilung ohne ihre Beziehung vorgenommen und sie dadurch, so weit der Kaufschilling durch dieselbe erschöpft werden sollte, ausgeschlossen würden.  
 Hermannstadt, am 29. Juli 1863.  
 Vom Stadt- und Stuhlgerichte.

Das 1. wärtig waren rüchftigten rung der Ät Präfte Gehebenentum so strenger au batte bereit Er ließ Fa bin Debatte über titelt ist: „Nation, so r sessionen, wähl wuf, betrefse Nation und hürgen.“ Hie wir jedoch die Augenmerk an haben. Sie die Unvollkom nach Begriff dann auch in nen. Es ist dem ebrnenw N a u n d e r, ungenhörigkeit bringung in e auch ein form den. In der stimmung des G soll, und wo durch einflücht logische und f Fassung besel zweckentsprech wohl Jederm zuammenged Disparat ve seges Eintrag Herr Deputi aussehen und noch zu kenne der eine Redu andre über ih bei wieder bel emincit werde befordern Eite Es hat worte zur Ger schäftliche ober rechte bloße C daß man z. N Nation und f schgebung ver Geschnad z sein könne, t daß Zmal 2 sein könnte. Y deren vielfach als Maßstab Doch a bleib zusammengefa Bielmehz will nur die weien theilt, und bi desselben dem berechnung in in zwei Ärtik unterbreitet w Absicht des G zum Haren Z sein, wenn w und die Absic mehreren Par Aus al der Materien

3. 2013. Civ. 1863. 1-3

### Edict.

Vom Stuhlgerichte in Lechnitz wird hiemit kundgemacht, es sei über Ansuchen des Joan Popitz aus Wägenborf, vom 1. August 1863, Zahl 2013, in seiner Rechtsache gegen Joan Niamz aus Wägenborf, die relative Freilassung der dem Letztern gehörigen Realität, als:  
 Ein Grundstück en Graopa Prunilor zu 4 Met. vis. Anna Poppa, geschätzt auf 45 fl. 8. W. bewilligt und es sei zur Vernahme derselben die Termine auf den 18. September und 21. October 1863, jedesmal Vormittags 9 Uhr, in Wägenborf anberaumt worden.  
 Es werden daher dazu Kauflustige mit dem Bedenken vorgeladen, daß jeder zur Anbiethung ein 10% Badium von dem Schätzwerte erlegen, und daß der Käufer die auf das Haus pfandweise versicherten Schulden, so weit der Kaufschilling reicht, nach Anweisung des Richters übernehmen müsse, und zugleich denselben erörtern, daß das Schätzungsprotokoll, dann die Reitationsbedingungen in der Kanzlei eingesehen und Abschriften davon erlangen werden können, und daß über die Kosten des Hauses auf Verlangen aus den öffentlichen Büchern Auskunft ertheilt werde.  
 Unter einem werden alle jene, welche ungeachtet ihnen keine besondere Bestimmung von dieser Freilassung zugeworfen ist, durch die Eintragung in die öffentlichen Bücher gleichwohl ein Hypothekrecht auf dieses Haus erworben zu haben glauben, aufgefordert, dasselbe bis zum Verlaufe des Outes so gewiß bei Gericht anzumelden, widrigenfalls sie es sich selbst zuzuschreiben haben würden, wenn die Kaufschillings-Vertheilung ohne ihre Beziehung vorgenommen und sie dadurch, so weit der Kaufschilling hiedurch erschöpft werden sollte, ausgeschlossen würden.  
 Lechnitz, am 10. August 1863.  
 Vom Stuhlgerichte.

3. 8399. Civ. 1863. 1-3

### Edict.

Vom Stadt- und Stuhlgerichte wird hiemit kundgemacht, es sei über Ansuchen des Michael Herbert aus Heltau, durch Advocat Bruckner, de praes. 27. Juli 1863, Z. 8399, in der Rechtsache wider Georg Bonfert aus Heltau, zur Herbeibringung der Forderung von 420 fl. 8. W. c. s. c. in die exekutive Freilassung der dem Georg Bonfert gehörigen, bereits gerichtlich gepfändeten und geschätzten Realität, als das in Heltau in der Langgasse gelegene Haus sammt Hof sub No. 274 gewilligt und der erste Termin hiezu auf den 19. September, der zweite auf den 24. October 1863, jedesmal Vormittags um 9 Uhr, in der Ortsamtskanzlei in Heltau festgesetzt worden.  
 Hievon werden Kauflustige mit dem in die Kenntniß gesetzt, daß der Käufer die auf die feilzubietende Realität pfandweise versicherten Schulden, so weit der Kaufschilling reicht, nach Anweisung des Richters übernehmen müsse, und daß es ihnen freistehet von dem Schätzungsprotokolle und den Reitations-Bedingnissen in der hiesigen Kanzlei Einsicht zu nehmen und davon Abschriften zu erlangen, so wie über die auf dieser Realität haftenden Lasten bei dem Grundbuchs- amte in Heltau sich zu belehren.  
 Unter einem werden alle diejenigen, welche ungeachtet ihnen keine besondere Bestimmung zugeworfen ist, durch die Eintragung in die öffentlichen Bücher gleichwohl ein Hypothekrecht auf die in Execution gezogene Realität erworben zu haben glauben, aufgefordert, dasselbe bis zum Verlaufe derselben so gewiß bei Gericht anzumelden, widrigenfalls sie es sich selbst zuzuschreiben haben würden, wenn die Kaufschillings- vertheilung ohne ihre Beziehung vorgenommen und sie dadurch, so weit der Kaufschilling durch dieselbe erschöpft werden sollte, ausgeschlossen würden.  
 Hermannstadt, am 29. Juli 1863.  
 Vom Stadt- und Stuhlgerichte.

3. 2013. Civ. 1863. 1-3

### Edict.

Vom Stadt- und Stuhlgerichte wird hiemit kundgemacht, es sei über Ansuchen des Michael Herbert aus Heltau, durch Advocat Bruckner, de praes. 27. Juli 1863, Z. 8399, in der Rechtsache wider Georg Bonfert aus Heltau, zur Herbeibringung der Forderung von 420 fl. 8. W. c. s. c. in die exekutive Freilassung der dem Georg Bonfert gehörigen, bereits gerichtlich gepfändeten und geschätzten Realität, als das in Heltau in der Langgasse gelegene Haus sammt Hof sub No. 274 gewilligt und der erste Termin hiezu auf den 19. September, der zweite auf den 24. October 1863, jedesmal Vormittags um 9 Uhr, in der Ortsamtskanzlei in Heltau festgesetzt worden.  
 Hievon werden Kauflustige mit dem in die Kenntniß gesetzt, daß der Käufer die auf die feilzubietende Realität pfandweise versicherten Schulden, so weit der Kaufschilling reicht, nach Anweisung des Richters übernehmen müsse, und daß es ihnen freistehet von dem Schätzungsprotokolle und den Reitations-Bedingnissen in der hiesigen Kanzlei Einsicht zu nehmen und davon Abschriften zu erlangen, so wie über die auf dieser Realität haftenden Lasten bei dem Grundbuchs- amte in Heltau sich zu belehren.  
 Unter einem werden alle diejenigen, welche ungeachtet ihnen keine besondere Bestimmung zugeworfen ist, durch die Eintragung in die öffentlichen Bücher gleichwohl ein Hypothekrecht auf die in Execution gezogene Realität erworben zu haben glauben, aufgefordert, dasselbe bis zum Verlaufe derselben so gewiß bei Gericht anzumelden, widrigenfalls sie es sich selbst zuzuschreiben haben würden, wenn die Kaufschillings- vertheilung ohne ihre Beziehung vorgenommen und sie dadurch, so weit der Kaufschilling durch dieselbe erschöpft werden sollte, ausgeschlossen würden.  
 Hermannstadt, am 29. Juli 1863.  
 Vom Stadt- und Stuhlgerichte.

## Nichtamtlicher Theil.

### Fremden-Liste.

Angelommen am 30. u. 31. August 1863:  
**Stadt Wien:**  
 W. v. Adlerstein, k. f. Telegraphen-Commissär, von Temesvar. Leopold Jilger, Geschäftsführer, von Klausenburg. Elias Marafacjut, Gastgeber, von Karlsburg.  
**Ungarische Krone:**  
 Martin Jacobi, Agent, von Kronstadt. David Levi, Banquier, von Bukarest. Anton Thayer, k. f. Wald-Commissär, Josef Walsady, Kaufmann, von Kronstadt.  
**Mediatischer Hof:**  
 Christof Melit, Kaufmann, von St. György. Nicolaus Sines, Wirthschafts-Commissar, von M. Scharbach. Michael Schmidt, Brennereibesitzer, von Mediasch. Nicolaus Suts, Grundbesitzer, Emanuel Fischer, Kaufmann, von Saida-Sanyad. Peter Andrássy, k. f. Salzamt-Controllor, von Raab's-Porto. Nicolaus Strava, den. k. f. Major, von D. Borumbach. Josef Horvath, Grundbesitzer, k. f. Kommissar, von Deva. Alois Lazar, Handelsmann, von Nagy-Sarmas. Peter Trutia, Piarer, von Kralko.  
**Kreuzmüller:**  
 Georg Malavei, Comitats-Kanzlist, von Kofelburg. Edmund Mayer, Geschäftsmann, von Kronstadt.  
**Einktehrhaus No. 488:**  
 Rudolf Ruder, Handelsmann, von Deva. Adolf Mairovitz, Fruchthändler, von Odvos. S. Winter, Speculant, von Rabna.

### Bekanntmachung.

Gefertigter ist bereit Zweihundert Kübel guten Katuruz neuer Feschnung mit zwei Gulden 50 fr. 8. W.

per stehend. Kübel zu verkaufen; jedoch mit der Verbindlichkeit den Betrag bei Schließung des Vertrags voranzubehalten; wofür aber auch der Katuruz in seine auf seinem Markthof befindlichen Körbe einzufischen und bis höchstens 1. März 1864 die Abrechnung auf seine Kosten zu besorgen sich verpflichtet.  
 Schäßburg, am 29. August 1863.  
 Johann Kleisch.

Unentbehrlich für jeden Gewerbetreibenden, Kaufmann, so wie für den praktischen Juristen.  
 Gerold'sche Commentar-Ausgabe zum neuen Handels-Gesetzbuch.

Soeben ist in unserem Verlage erschienen und vorrätlich:  
**Das allgemeine Handelsgesetzbuch** vom Standpunkte der österreichischen Gesetzgebung erläutert von **Dr. Alex. Briz.** Lieferung II. 8. geh. 80 fr. (Vollständig in vier Lieferungen.) Wien. **Carl Gerold's Sohn,** Verlagsbuchhandlung.

### Der Wiener Stadt-Bahnarzt Blau

ist auf seiner Erholungsreise in Hermannstadt angekommen, wohnt im Hotel zur ungarischen Krone und ist täglich von 10 bis 1 Uhr, wegen Einsehen künstlicher Zähne und andern zahnärztlichen Verrichtungen zu treffen.  
 Die Leistungen dieses praktischen Wiener Stadt-Bahnarztes sind hinlänglich durch vielfache Lobeserhebungen aus den Wiener Zeitungen und durch die große Zahl seiner Patienten bekannt.  
 Durch ein vereinfachtes Verfahren ist es ihm neuerer Zeit gelungen beim Anfertigen der Kunstzähne Zeit zu ersparen (Zeit ist Geld), daher er neuer zu besonders billigen Preisen Zähne anfertigen kann, und gibt sein Versprechen unter Verzichtleistung jeder Zahlung, daß die Zähne das allerbeste Fabrikat sind, welches England und Amerika erzeugt.  
 Sein kurzer Aufenthalt hier ist bis zum 4. September. Es liegt im eigenen Interesse der Zahnbedürftigen, wenn sie gleich in den ersten Tagen seines Aufenthaltes hier seine Kunst in Anspruch nehmen.  
 5-6

### Hirdetés.

600 — havasban egészen kihízott kövér herbées (kós) 2 és 3 évesek, sulya párjától 65 fonton felül, készpénz fizetés mellett szabad kézzől eladandó párja hat forint és fél oszt. ért. Után nézetni alulról tulajdonosnál Gyergyó-Szt.-Miklóson legtovább September 15-ik, mely idő eltelte után tulajdonos azokat telelés végett elhelyezni szándékszik.  
 Lázár Gergely, 578 ház szgm.  
**Zur bevorstehenden Winter-Beleuchtungs-Saison**  
 beehrt sich ergebenst Gefertigter dem p. t. Publikum sein aus den renomirtesten in- und ausländischen Fabriken reich sortirtes Lager von **Amerikanischen Petroleum** a 24 fr.; **Salongas** a 24 fr.; **Lunagas** a 24 fr.; **26 fr.**; item feinstes a 28 fr.; item parfümirt a 32 fr.; wie auch **Solar** oder **Pittoll** und ordinäres **Photogengas** a 20 fr. per Pfund zu empfehlen.  
 Ueber sonstige Chemicalien und Hausmittel liegen auf Verlangen Preiscourante gratis vor.  
 Eduard Jádzsko, tech.-chem. Producten-Händler, Reisporgasse, Stadt Paris.  
 2-4